

(2) Der Kontovertrag kommt durch den schriftlichen Kontoeröffnungsantrag und die schriftliche Zustimmung der Bank zustande. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Soll das Konto für einen Kontoinhaber eröffnet werden, der bereits bei einer anderen Niederlassung der Bank oder bei einem anderen Geld- oder Kreditinstitut ein Konto unterhält, so kann die Bank den Abschluß des Kontovertrages von der Erteilung des Einverständnisses dieser Stelle abhängig machen.

(4) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, vor der Einreichung eines Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos bei einer anderen Niederlassung der Bank oder bei einem anderen Kreditinstitut das Einverständnis seiner Bank einzuholen.

(5) Bei Konto Verträgen mit Haushaltsorganisationen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushalts zu berücksichtigen.

### §9

#### Unterlagen für die Kontoeröffnung

(1) Mit dem Kontoeröffnungsantrag sind auf Verlangen der Bank Registerauszüge oder andere urkundliche Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Bezeichnung, die Rechtsform und die gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten des Kontoinhabers ergeben.

(2) Der Antragsteller hat bei der Bank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die als Vertretungsberechtigte gemäß Abs. 1 zu Kontoverfügungen berechtigten Personen ihre Unterschriften zu zeichnen haben. Dabei ist anzugeben, ob diese Personen nach den für den Kontoinhaber geltenden Bestimmungen Einzelzeichnungsrecht oder Gesamtzeichnungsrecht haben. Die Bank prüft die Richtigkeit der Angaben im Unterschriftenblatt anhand der gemäß Abs. 1 eingereichten Nachweise.

(3) Für die Hinterlegung der Unterschriften von Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Verfügungen über das Konto gegenzuzeichnen haben, finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

### §10

#### Kontrollvollmachten

(1) Der Kontoinhaber kann neben den gesetzlich oder statutarisch festgelegten vertretungsberechtigten Personen (§ 9) andere Personen auf dem Unterschriftenblatt zur Zeichnung für das Konto bevollmächtigen.

(2) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt, falls der Kontoinhaber nicht eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornimmt. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.

(3) Kontovollmachten gelten auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gegenüber der Bank solange,

bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstigen Vertretungsberechtigten zugegangen ist.

### §11

#### Änderung von Zeichnungsberechtigungen

(1) Der Kontoinhaber hat die Bank über nachträgliche Änderungen in der Person seiner Vertretungsberechtigten oder Kontobevollmächtigten schriftlich zu unterrichten und gegebenenfalls die Unterschriften neuer Zeichnungsberechtigter zu hinterlegen.

(2) Solange der Bank keine schriftliche Nachricht über die Änderung der Zeichnungsbefugnis zugegangen ist, kann sie diese als fortbestehend behandeln, auch wenn inzwischen eine Änderung der Registertragung erfolgt sein sollte.

(3) Im Falle der Auflösung oder Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft als Kontoinhaberin ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Liquidators durch einen Registerauszug oder durch andere urkundliche Nachweise zu führen.

(4) Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Vorlegung eines Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung, eines Testament Vollstreckerzeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlaßverwalters oder -pflegers zu führen, falls nicht eine vom Erblasser erteilte Kontovollmacht vorliegt (§ 10 Abs. 3).

### §12

#### Kontobezeichnung

Die Bezeichnung des Kontos muß derjenigen entsprechen, unter der der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

### §13

#### Unterkonten

Auf der Grundlage eines bestehenden Kontovertrages richtet die Bank Unterkonten ein, wenn die Einrichtung

- in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist,
- eine bessere volkswirtschaftliche Aussage ermöglicht oder
- im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredits erforderlich wird.

### § 14

#### Zinsen und Bankgebühren

(1) Für die Berechnung der Zinsen und Bankgebühren gilt die von der Bank herausgegebene Konditionsrichtlinie, die in ihren Geschäftsräumen eingesehen werden kann, in Verbindung mit den Festlegungen in den jeweiligen Bankverträgen.

(2) Die Bank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berechtigt, das Konto mit den Bankgebühren, den bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen sowie den Zinsen für die Inanspruchnahme von Krediten zu belasten.